

## **Änderung maßgeblicher Bestimmungen im Unterbringungsgesetz (UbG) mit 1.7.2023**

### **Information des Referates für Sprengelärzt:innen**

Aus Anlass des Inkrafttretens der UbG-Novelle mit 1.7.2023, dürfen wir über die wesentlichsten Änderungen wie folgt informieren:

#### **Ärztliche Untersuchung und Bescheinigung**

Bei Vorliegen der Voraussetzungen, dürfen neben den im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Ärzt:innen und Polizeiärzt:innen zukünftig auch vom Landeshauptmann ermächtigte Ärzt:innen bescheinigen, dass eine Person gegen oder ohne ihren Willen in eine psychiatrische Abteilung verbracht wird. Die neue Möglichkeit zur Bildung eines „Ärztepools“ mit vom Landeshauptmann ermächtigten Ärzt:innen soll dazu dienen in Zeiten des Sprengelarztmangels die § 8 UbG Untersuchungen personell sicherzustellen. Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat mittels Verordnung die hierfür notwendigen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen festzulegen.

Gemäß der neuen Bestimmung des § 8 Abs 3 UbG haben Ärzt:innen nachweislich abzuklären, ob die betroffene Person in anderer Weise als durch Unterbringung ausreichend medizinisch behandelt oder betreut werden kann; dazu kann, soweit dies zweckmäßig und verhältnismäßig ist, insbesondere

1. ein Gespräch mit der betroffenen Person, mit anwesenden Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen sowie mit von der betroffenen Person namhaft gemachten Personen,
2. ein Gespräch mit den behandelnden Ärzt:innen oder dem betreuenden Dienst oder
3. die Beiziehung eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Krisendienstes, wenn ein solcher regional zur Verfügung steht, dienen.

Bei Minderjährigen kann, soweit dies zweckmäßig und verhältnismäßig ist, auch der Kinder und Jugendhilfeträger angehört werden.

Ferner haben Ärzt:innen in der Bescheinigung leserlich ihre Kontaktdaten und weiters im Einzelnen die Gründe anzuführen, aus denen sie das Vorliegen einer psychischen Krankheit und einer daraus resultierenden Gefährdung annimmt sowie darzulegen, weshalb diese Gefährdung nur durch Aufnahme in einer psychiatrischen Abteilung abgewendet werden kann.

#### **Verschwiegenheitspflicht**

Die durchführenden Ärzt:innen sind ermächtigt, den oben unter Ziffer 1 -3 genannten Personen und Stellen die zur Abklärung, ob die betroffene Person in anderer Weise als durch Unterbringung ausreichend medizinisch behandelt oder betreut werden kann, erforderlichen

Informationen zur Identität der betroffenen Person sowie über ihre Krankheit und ihren Behandlungsbedarf zu übermitteln. Die genannten Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Im Zuge der Unterbringung Minderjähriger sind die Ärzt:innen ausdrücklich ermächtigt den Erziehungsberechtigten und dem Kinder- und Jugendhilfeträger für die Betreuung des Minderjährigen Informationen zur Identität der betroffenen Person sowie über die Krankheit des Minderjährigen und dessen Behandlungsbedarf zu erteilen.

### **Vorführung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes**

Bisher konnten lediglich bei Gefahr im Verzug die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die betroffene Person auch ohne Untersuchung und Bescheinigung in eine psychiatrische Abteilung bringen.

Zukünftig können zusätzlich zur Gefahr im Verzug die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die betroffene Person auch ohne Untersuchung und Bescheinigung in eine psychiatrische Abteilung bringen, wenn

1. die Beiziehung von Ärzt:innen für eine Bescheinigung für die betroffene Person, insbesondere wegen der damit verbundenen Wartezeit oder Wegstrecken, unzumutbar ist,
2. sie von Fachärzt:innen für Psychiatrie, für Psychiatrie und Neurologie, für Neurologie und Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin oder Kinder- und Jugendpsychiatrie beigezogen werden, die nachvollziehbar im Rahmen ihrer Behandlung oder Betreuung der betroffenen Person die Voraussetzungen für die Unterbringung für gegeben erachten,
3. sie von Notärzt:innen beigezogen werden, die nachvollziehbar im Rahmen ihrer Behandlung der betroffenen Person die Voraussetzungen für die Unterbringung für gegeben erachten,
4. ohne Verlangen untergebrachte Patient:innen nicht länger als sieben Tage der psychiatrischen Abteilung eigenmächtig ferngeblieben sind und die Abteilungsleitung die Voraussetzungen für die Unterbringung weiterhin für gegeben erachtet, oder
5. ohne Verlangen untergebrachte Patient:innen nicht länger als sieben Tage in einer anderen Abteilung oder in einer anderen Krankenanstalt behandelt wurden und nun nicht freiwillig in die psychiatrische Abteilung zurückkehren, obwohl die Abteilungsleitung die Voraussetzungen für die Unterbringung weiterhin für gegeben erachtet.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Ärztekammer für Tirol gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Sprengelärztereferent:

MR Dr. Klaus Schweitzer e.h.



Der Präsident:

Dr. Stefan Kastner

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'S' followed by a smaller 'K' and a flourish.